



MARKTGEMEINDE

NEUDAU

Gemeindenachrichten

März 2015

Inhalt:

Gemeinderatswahlen am 22.03.2015

Brauchtumsfeuer/Osterfeuer

Altkleidersammlung am 11.04.2015

Seniorenurlaubsaktion



Gemeinderatswahlen am 22. März 2015

Da es vermehrt zu Anfragen betreffend die Wahlberechtigung für die GR-Wahl 2015 gekommen ist, erläutern wir, um sämtliche Missverständnisse auszuräumen, noch einmal ganz kurz den Personenkreis, der das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt:



WAHLBERECHTIGT sind alle Frauen und Männer, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag (05.01.2015) die österreichische Staatsbürgerschaft **oder** die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben.

Am **Sonntag, dem 22. März 2015** können Sie in der gewohnten Zeit von **8:00 bis 15:00 Uhr** in der **Volksschule Neudau, Schulgasse 2**, Ihre Vertreter im Gemeinderat wählen.

Sollten Sie an diesem Tag verhindert sein, haben Sie noch die Möglichkeit mündlich (NICHT telefonisch) bis **20. März 2015, SPÄTESTENS 12:00 Uhr** eine **Wahlkarte** beim Gemeindeamt in Neudau zu beantragen.

Nachdem Sie die Wahlkarte erhalten haben und per Briefwahl wählen möchten, füllen Sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst aus, legen den ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in die Briefwahlkarte und verschließen diese. **Vergessen Sie nicht** die Eidesstattliche Erklärung auf der Briefwahlkarte **eigenhändig** zu **unterschreiben**, **fehlt die Unterschrift auf der Briefwahlkarte, wird sie nicht berücksichtigt**. Die Briefwahlkarte ist so rechtzeitig an das **Gemeindeamt in Neudau** zu übermitteln, dass sie spätestens bis Schließung des Wahllokals am Wahltag (15:00 Uhr) dort einlangt. Dh geben Sie die ausgefüllte, verschlossene Briefwahlkarte entweder am Gemeindeamt bis spätestens Freitag, 20. März 2015, 13:00 Uhr **persönlich** oder durch einen Vertreter ab, **verschicken** Sie die Briefwahlkarte rechtzeitig per **Post**, dass diese bis Freitag, 20. März 2015 am Gemeindeamt Neudau einlangt oder geben Sie die ausgefüllte, verschlossene Briefwahlkarte am **Wahltag** selbst, am 22. März 2015, bis spätestens 15:00 Uhr, in die dafür vorgesehene Wahlurne im Wahllokal in der Volksschule Neudau. **Am 23. März 2015 ist es zu spät!**

Wurde Ihnen eine Wahlkarte ausgestellt, müssen Sie diese für Ihre Stimmabgabe auch verwenden, dh entweder per Briefwahl oder am Wahlsonntag im Wahllokal wählen.

Ist es Ihnen aufgrund mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit nicht möglich, das Wahllokal aufzusuchen, können Sie am Gemeindeamt in Neudau bis spätestens 20. März 2015, 12:00 Uhr, ebenfalls eine Wahlkarte beantragen – am Wahltag, dem 22. März 2015 wird Sie in der Zeit von ca. 9:00 bis 11:00 Uhr die **besondere/fliegende Wahlbehörde** besuchen.

Wie immer ist es am Wichtigsten, dass Sie zur Wahl gehen. Durch Abgabe Ihrer Stimme gestalten Sie die Zukunft von Neudau mit!!!

Impressum:

Für den Inhalt, Druck und Layout verantwortlich: Marktgemeinde Neudau, Hauptplatz 1, 8292 Neudau;
Tel.: 03383/2225, Fax: 03383/2225-4, gde@neudau.steiermark.at, www.gemeinde-neudau.at;
Erscheinungs- und Verlagsort: 8292 Neudau; Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Brauchtumsfeuer/Osterfeuer 2015

Für das Entfachen von "Brauchtumsfeuern" bestehen strenge zeitliche Einschränkungen!

Brauchtumsfeuer sind Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen, die ausschließlich mit trockenem, biogenem Material beschickt werden. Als solche Feuer gelten:

- **Osterfeuer** am Karsamstag (4. April 2015): das Entzünden des Feuers ist im Zeitraum von 15:00 Uhr des Karsamstags bis 03:00 Uhr früh am Ostersonntag zulässig
- **Sonnwendfeuer** (21. Juni 2015): da der 21. Juni auf einen Sonntag fällt, ist das Entzünden eines Brauchtumsfeuers anlässlich der Sonnenwende nur an diesem Tag zulässig

Es darf nur trockenes Holz (Baum- und Strauchschnitt) ohne Rauch- und Geruchsentwicklung punktuell (**d.h. im unmittelbaren Anfallsbereich der Materialien**) verbrannt werden (**nur unter diesen Voraussetzungen handelt es sich nicht um Abfall**). Ein "Zusammensammeln" von Strauch- und Baumschnitt zu sehr großen Feuern ist nicht zulässig! In jedem Fall sollten Sie **bereits länger gelagertes Material umlagern**, um Kleintieren (z.B. Igel, Mäuse, Vögel) ein Überleben zu ermöglichen!

Vorsicht:

Keinesfalls dürfen Abfälle, **insbesondere Altholz** (Baumaterial, Verpackungen, Paletten, Möbel, usw.) und **nicht biogene Materialien** (Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, usw.) bei Brauchtumsfeuern mitverbrannt werden.

Sicherheitsvorkehrungen:

- Es dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden.
- Löschhilfsmittel sind bereit zu halten.
- Bei Beendigung ist das Feuer zu löschen bzw. zu beaufsichtigen.
- Mindestabstandsregelungen:
 - 100 m von Energieversorgungsanlagen
 - 50 m von Gebäuden
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
 - 40 m von Bäumen, Hecken, Büschen

Für Rückfragen stehen Ihnen die Umwelt- und Abfallberater des AWV Hartberg 03332 / 65456 gerne zu Verfügung.

Quelle: Abfallwirtschaftsverband (AWV) Hartberg, 8295 St. Johann in der Haide 170; 03332/654 56; office@awv-hartberg.at; www.awv-hartberg.at;

Altkleidersammlung am 11. April 2015

Die diesjährige Alttextiliensammlung der Rotkreuz-Bezirksstelle Hartberg findet flächendeckend für den Rotkreuz-Bezirk Hartberg

am **Samstag, dem 11. April 2015** statt.

Die Säcke werden über die Schulen und Gemeindeämter im Bezirk verteilt. Es können auch andere wasserfeste Säcke verwendet werden (**-keine Schachteln**). Bitte die Säcke am Sammeltag bis spätestens **08:00 Uhr** sichtbar an die Straße stellen bzw. wie in den Vorjahren zu den bekannten Sammelstellen bringen. Angenommen wird auch abgetragene Kleidung, Bettzeug und Schuhe paarweise gebündelt!



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Landesverband Steiermark
Bezirksstelle Hartberg
Rotkreuzplatz 1
8230 Hartberg
Tel.: +43 3332 62044 - 18010
Fax: +43 3332 62044 - 18004

mailto: alfred.gigler@st.rotekruz.at; hartberg.st.rotekruz.at

Seniorenurlaubsaktion 2015

Für die Seniorenurlaubsaktion 2015 wurden von der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld folgende Turnusse zur Verfügung gestellt:

1. Turnus: Dienstag, 05. Mai bis Dienstag, 12. Mai 2015

Schwanberger Stüberl, 8541 Schwanberg, Sonnenweg 1 (20 Plätze)

Zur alten Post, 8541 Schwanberg, Hauptplatz 20 (20 Plätze)

2. Turnus: Dienstag, 19. Mai bis Dienstag, 26. Mai 2015

Grenzlandhof, 8354 St. Anna a. A., Gießelsdorf 107 (25 Plätze)

3. Turnus: Dienstag, 02. Juni bis Dienstag, 09. Juni 2015

Gasthof Hubmann, 8734 Kleinlobming, Meranstraße 9 (30 Plätze)

4. Turnus: Dienstag, 16. Juni bis Dienstag, 23. Juni 2015

Bildungshaus Schloss Retzhof, 8430 Leibnitz, Dorfstraße 17 (32 Plätze)

5. Turnus: Dienstag, 08. Sep. bis Dienstag, 15. Sep. 2015

Gasthof Martinhof, 8543 St. Martin i.S., Oberhart 53 (12 Plätze)

Die An- und Abreise wird von den Bezirkshauptmannschaften organisiert und erfolgt ausschließlich mit dem Bus. Für die Anreise zur Einstiegsstelle oder zu den auf der Strecke liegenden Zusteigesammelstellen hat der Urlaubsteilnehmer selbst zu sorgen.

Teilnehmen können Personen:

1. die bis 31.12.2015 das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. die die österr. Staatsbürgerschaft besitzen od. Angehörige eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind,
3. die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben,
4. deren Gesamtnettoeinkommen folgende Richtsätze nicht übersteigt
 - a) allein lebende Personen: € 900,00
 - b) Ehepaare od. Lebensgemeinschaften (gemeinsames Nettoeink.): € 1.350,00
5. die sich ohne Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht am Urlaubsort zurechtfinden (Pfleigestufe 1 und 2), die pflegebedürftig sind, aber von einem Angehörigen oder einer anderen pflegenden Person (Nachbarn, Freunde, etc.) betreut werden wollen. In diesen Fällen können die Pflegestufen der Teilnehmer der Urlaubsaktion 3 od. höchstens 4 betragen, wenn Sie mit der Unterbringung in einem Zweibettzimmer einverstanden sind. (Betreuende Begleitpersonen werden nach Möglichkeit in nahe gelegenen Zimmern oder gemeinsam in Appartements untergebracht)

Als Einkommen wird gerechnet:

1. Einkommen aus einer od. mehreren Pensionen od. Renten, inkl. Ausgleichszulage, zB Unfall- od. Invalidenrenten, Erwerbsunfähigkeitspensionen, Leibrenten, Firmenpensionen,
2. Unterhalt,
3. Leistungen aus der Sozialhilfe und der Bedarfsorientierten Mindestsicherung,
4. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe od. Pensionsvorschuss,
5. Pacht- od. Mieteinnahmen,
6. sonstige Einkünfte (bitte die Art angeben) sowie
7. für ein Ausgedinge wird der Höchstsatz angenommen, wenn kein Nachweis für ein geringeres vorgelegt wird:
 - a) allein lebende Personen € 122,12
 - b) Ehepaare oder Lebensgemeinschaft € 183,10

Nicht als Einkommen wird gerechnet:

Pflegegeld, Diätzuschüsse, Familienbeihilfen und Kinderabsetzbeträge, Ruhegeld für Pflegepersonen (Pflegeeltern) des Landes Steiermark, Wohnbeihilfe

Folgende Kosten können, bei Überschreitung des Richtsatzes, in Abzug gebracht werden:

Alimente an Kinder, Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehepartner

Bitte bringen Sie die aktuellen Einkommensbelege in Kopie bei der Antragsstellung am Gemeindeamt mit! (Pensionsabschnitte, aus denen die Zusammensetzung der Pension und ein ev. Ausgedinge ersichtlich sind) Außerdem benötigen wir eine ärztliche Bestätigung der Pflegegeldbezieher der Stufen 1 und 2, dass sie in der Lage sind, an der Urlaubsaktion ohne Betreuung teilzunehmen bzw. die ärztliche Bestätigung, über die Pflegestufe 3 und 4, für diejenigen, die eine Betreuung brauchen.

Anträge für den 1. Turnus sind bis spätestens 2. April 2015,

Anträge für den 2. bis 5. Turnus bis spätestens 16. April 2015, am Gemeindeamt zu stellen!!!